Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 73 (1976)

Heft: 10

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung vom 30. September 1974 (erweiterte Indikationenlösung als Alternative zur Fristenlösung), ferner auf die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Volksinitiative "für die Fristenlösung" im Bundesblatt Nr. 23 vom 14. Juni 1976. *M.H.*

Aus Kantonen und Gemeinden

Jahrestagung der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge

Die St. Gallische Konferenz der öffentlichen Fürsorge hat ihre gut besuchte Jahrestagung am 6. Mai 1976 in Gams durchgeführt.

Präsident Emil Künzler, St. Gallen, konnte die Konferenzpräsidenten der Kantone Appenzell-A.Rh. und Thurgau, sowie die Herren Nationalräte Dürr, Gams, Kaufmann, St. Gallen, und Nef, Hemberg, und weitere Gäste begrüssen.

Die geschäftlichen Traktanden (Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung, Jahresbeitrag) sind diskussionslos gutgeheissen worden. Infolge Pensionierung und Rücktritt aus der aktiven Fürsorgetätigkeit sind die beiden Vorstandsmitglieder Rudolf Rundel und Arthur Züst durch Erwin Sonderegger und Gebhard Seitz ersetzt worden.

Einem Wunsche, vor allem von Vertretern der Landgemeinden, es sei ein dezentralisierter Fortbildungskurs für Fürsorgefunktionäre durchzuführen, wurde zugestimmt. Die Organisation und Durchführung wird der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge übertragen. Als Zeitpunkt wird der Herbst 1976 in Aussicht genommen.

Im Mittelpunkt der Tagung stand das Referat von Nationalrat Dr. Remigius Kaufmann, St. Gallen, über die *Revisionspunkte im Kindsrecht.*

Bekanntlich hat das Parlament demnächst über das in Revision stehende Kindsrecht zu befinden, das vor allem eine Verbesserung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes und der Mutter anstrebt. Durch das neue Kindschaftsrecht soll das uneheliche Kind mit dem ehelichen verwandt werden und auch ein Erbrecht auf den ausserehelichen Vater erhalten, dem seinerseits ein Besuchsrecht eingeräumt wird. Der Referent betonte dabei, dass man damit einer Diskriminierung des unehelichen Kindes vorbeugen wolle, hätte es doch wie das Scheidungskind noch immer den gewichtigen Nachteil, nicht in der Familiengemeinschaft aufwachsen zu können.

Diese Revision des Kindsrechts, das vor Jahresfrist vom Ständerat oppositionslos genehmigt wurde, dürfte aber – wie auch die Diskussion zeigte – noch auf heftige Opposition stossen und man befürchtet bereits jetzt, dass das Referendum dagegen ergriffen wird. Dabei bildet vor allem das Besuchsrecht des ausserehelichen Vaters, das gar als Besuchspflicht verstanden werden will, den Stein des Anstosses. Man befürchtet dadurch eine Abwertung der Ehe und Familie, sowie Probleme für Frau und Kinder bei einem Ehebruch, wenn der Ehemann und Vater andere familiäre Beziehungen kenne und offen unterhalte.

Diesen Befürchtungen entgegnete Nationalrat Dr. Kaufmann mit dem Argument, dass es beim neuen Kindsrecht in erster Linie um das Wohl des Kindes gehen müsse, das einen Anspruch darauf haben dürfe, dass egoistische Forderungen der Eltern in den Hintergrund treten müssten und es nicht weiter diskriminiert werde.

E.K.

Gemeindeeigener Sozialdienst in Regensdorf ZH

In Regensdorf hat die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 1976 der Schaffung eines gemeindeeigenen Sozialdienstes zugestimmt. Mit der Entwicklung der Gemeinde Regensdorf vom ländlichen Dorf zum Vorort von Zürich ist, wie in andern vergleichbaren Gemeinden, die Zahl und Vielfalt der sozialen Probleme und Bedürfnisse gewachsen. Durch sorgfältige Abklärungen wurde festgestellt, welche sozialen Aufgaben bereits durch bestehende Organisationen gelöst werden und in welchen Bereichen noch keine Lösungsmöglichkeiten vorhanden sind. Durch die Schaffung eines gemeindeeigenen Sozialdienstes sollen die festgestellten Lücken geschlossen werden. Der gemeinderätlichen Weisung ist zu entnehmen, dass der zu schaffende Sozialdienst verschiedenartige Leistungsangebote umfassen soll. "Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Sozialarbeit mit Menschen jeder Altersstufe zu tun hat, welche sich im Leben nicht mehr alleine zurechtfinden. In Beratungsgesprächen soll versucht werden, dem Hilfesuchenden seine Situation besser verständlich zu machen und in ihm die Eigenkräfte zur Überwindung der Notlage oder Krise zu wecken. Neben der Beratung stellt die Betreuung von Hilfesuchenden, welche sich in einer seelisch-geistigen Notlage befinden, eine Hauptaufgabe des Sozialdienstes dar. Des weitern sollen durch den Sozialdienst bestehende Hilfsorganisationen, welche zur Milderung und Behebung einer Notsituation beitragen können, beigezogen werden." Diesem polyvalenten Sozialdienst kommt also auch die Aufgabe zu, die Tätigkeit der übrigen im sozialen Bereich wirkenden Institutionen in sinnvoller Weise zu koordinieren. Durch den gemeindeeigenen neuen Sozialdienst sollen bestehende Organisationen in ihrem Aufgabenbereich nicht beeinträchtig werden.

M.H.